

Vergabe der Stromkonzession in der Stadt Meßstetten



Sitzung des Gemeinderats am 23. Juni 2023

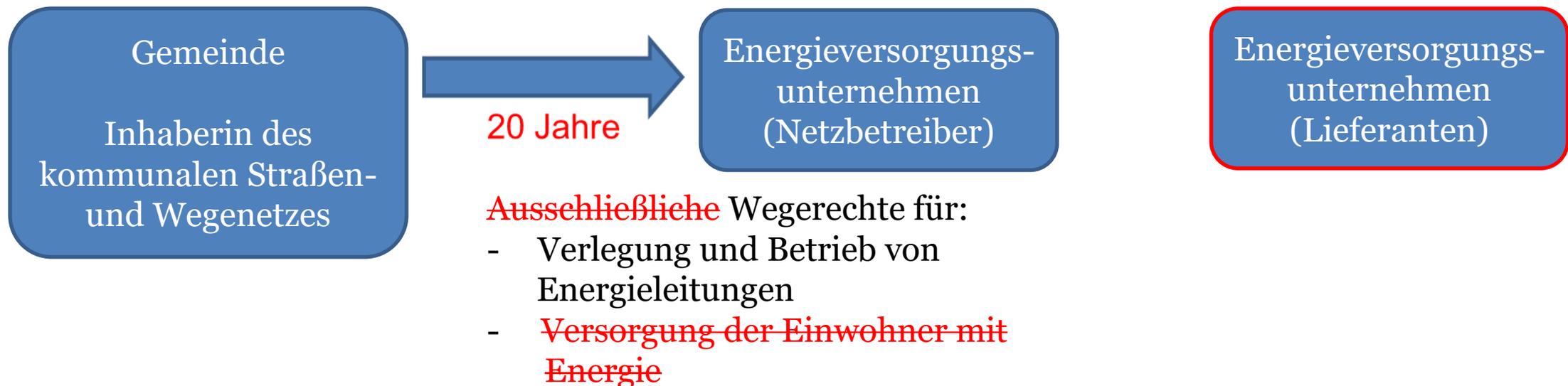
Rechtsanwalt David Steinbeck

Agenda

1. Gegenstand eines Konzessionsvertrags
2. Gesetzliche Anforderungen
3. Verfahrensschritte und Zeitplan
4. Die Auswahlkriterien

Gegenstand eines Stromkonzessionsvertrags

- Energieversorgung als gemeindliche **Daseinsvorsorge**
- Energieversorgung: **leitungsgebunden**; angewiesen auf Wegnutzung
- Früher: Gebietsmonopole integrierter Energieversorgungsunternehmen
- Heute: Liberalisierter Energiemarkt



Wesentliche gesetzliche Anforderungen

Energierrecht

§§ 46 EnWG
(neu), 3 KAV

- Vorgaben für Wettbewerb und Auswahlentscheidung
- Höchstzulässige KA
- Verbotene / zulässige Nebenleistungen

Kartellrecht

§§ 19, 20 GWB

- Gleichbehandlung
- Transparenz
- Kein Ausnutzen marktbeherrschender Stellung

Europarecht AEUV

- Wettbewerb
- Gleichbehandlung
- Transparenz

(Vergaberecht) (§§ 97 ff. GWB)

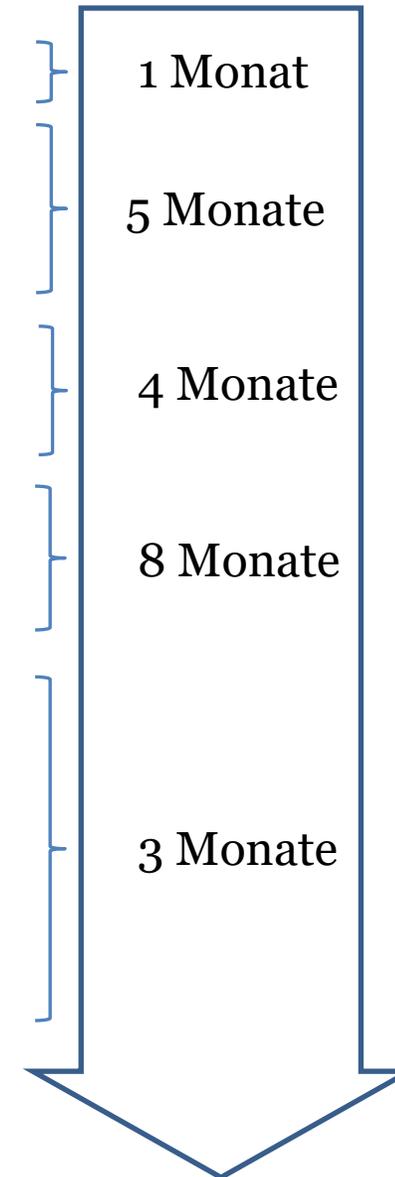
- (Gleichbehandlung)
- (Transparenz)
- (Geheimwettbewerb)
- (Trennung von Eignungs- und Auswahlkriterien)

Allgemeine verfahrensrechtliche Vorgaben

- Entscheidungshoheit der Stadt über die Konzessionsvergabe ist von Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz geschützt
 - Durchführung eines **transparenten** und **diskriminierungsfreien** Verfahrens
 - Entscheidung über Auswahlkriterien durch Gemeinderat (keine „*laufende Verwaltung*“)
- Folge für die Ausgestaltung der Konzessionsverfahren:
 - > Festlegung von Eignungsanforderungen und Mindestvorgaben vor Abfrage von Angeboten
 - > Festlegung und Gewichtung von **Auswahlkriterien** vor Abfrage von Angeboten
 - > **Keine Änderung der Auswahlkriterien** im Verfahren, d.h. einmal festgelegte Auswahlkriterien müssen eingehalten werden

Verfahrensschritte und Zeitplan

- ✓ 1. Einholung der Netzdaten von dem bisherigen Konzessionär
2. Entscheidung über Auswahlkriterien durch den **Gemeinderat**
3. Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit Aufforderung zur Interessenbekundung
4. Einholung „indikativer“ (unverbindlicher) Angebote
5. Angebotsprüfung und Durchführung von Bietergesprächen
6. Einholung verbindlicher Angebote
7. Angebotsauswertung und Entscheidungsvorschlag der Verwaltung
8. Entscheidung über Konzessionsvergabe durch den **Gemeinderat**
9. Bekanntmachung im Bundesanzeiger und Vorabinformationsschreiben im Sinne von § 46 Abs. 5 EnWG mit Rügeaufforderung
10. Unterzeichnung des Konzessionsvertrags



Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien

- Gemeinde darf nur „**netzbezogene**“ Kriterien berücksichtigen: nicht Energievertrieb & Energieerzeugung
- Gemeinde ist nach BGH wegen § 46 Abs. 4 Satz 1 EnWG **vorrangig** auf Ziele des **§ 1 EnWG verpflichtet**: „[1] sichere, [2] effiziente, [3] verbraucherfreundliche, [4] preisgünstige, [5] umweltverträgliche und [6] treibhausgasneutrale Versorgung, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“
- „**Sachbezogene**“ Kriterien sind nach § 46 Abs. 4 Satz 2 EnWG daneben zulässig:
 - Regelungen des Konzessionsvertrags
 - Aber: Grenzen des Nebenleistungsverbots aus § 3 KAV
- Erläuterungen der Auswahlkriterien sind entscheidend für Erstellung der Angebote

Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien

Kriterium		Unter-Kriterium	Unter-Unter-Kriterium	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
1.	Versorgungssicherheit					270
1.1		Zeitraum bis zum Eintreffen bei Störungen im Verteilnetz			40	
1.1.1			Zeitraum zwischen Eingang der Störungsmeldung und Eintreffen am Ort der Störung (tagsüber)	20		
1.1.2			Zeitraum zwischen Eingang der Störungsmeldung und Eintreffen am Ort der Störung (nachts)	20		
1.2		Zeitraum bis zur Wiederherstellung der Versorgung im Verteilnetz			60	
1.2.1			Zeitraum zwischen Eintreffen am Ort der Störung und Wiederherstellung der Versorgung bei Beschädigung eines Niederspannungskabels	15		
1.2.2			Zeitraum zwischen Eintreffen am Ort der Störung und Wiederherstellung der Versorgung bei Beschädigung eines örtlichen Verteilerkastens	15		
1.2.3			Zeitraum zwischen Eintreffen am Ort der Störung und Wiederherstellung der Versorgung bei Störung in einer Ortsnetzstation	15		
1.2.4			Zeitraum zwischen Störungseingang und Wiederherstellung der Versorgung durch Einsatz Leitstelle	15		

Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien

Kriterium		Unter-Kriterium	Unter-Unter-Kriterium	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
1.3		Investitionen			40	
1.4		Instandhaltung			40	
1.5		Netzbetriebsführung			40	
1.6		Vermeidung von Gefahren			40	
1.6.1			Vermeidung von Gefahren für unbefugte Dritte	20		
1.6.2			Vermeidung von Gefahren für Mitarbeiter	20		
1.7		Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei zunehmender Nutzung von Energieformen aus erneuerbaren Energien			10	

Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien

Kriterium		Unter-Kriterium	Unter-Unter-Kriterium	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
2.	Preisgünstigkeit					120
2.1		Netznutzungsentgelte			100	
2.1.1			Haushaltskunden	60		
2.1.2			Gewerbekunden	25		
2.1.3			Industriekunden	15		
2.2		Hausanschlusskosten			10	
2.3		Baukostenzuschuss			10	
3.	Verbraucherfreundlichkeit					110
3.1		Serviceangebot über Fernkommunikationsmittel			15	
3.2		Serviceangebot im Internet			15	
3.3		Serviceangebot vor Ort			20	
3.4		Serviceangebot bei Störungen			20	
3.5		Bereitstellung von Netzanschlüssen			30	
3.5.1			Zügige Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss	10		
3.5.2			Zügige Fertigstellung des Netzanschlusses	10		
3.5.3			Höhe der Einhaltungquote	10		
3.6		Zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden			10	

Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien

Kriterium		Unter-Kriterium	Unter-Unter-Kriterium	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
4.	Effizienz					120
4.1		(Regulatorischer Effizienzwert)			(60)	
4.2		Kosteneffizienz			100 (40)	
4.2.1			Organisationsstruktur	25 (10)		
4.2.2			Wegeoptimierung im Versorgungsgebiet	25 (10)		
4.2.3			Effizienter Einkauf	25 (10)		
4.2.4			Effiziente Lagerhaltung	25 (10)		
4.3		Vermeidung von Netzverlusten			20 (20)	

Der regulatorische Effizienzwert kann nur als Auswahlkriterium berücksichtigt werden, wenn sämtliche Bewerber im sogenannten regulären Verfahren zur Ermittlung des regulatorischen Effizienzwertes geprüft werden (BT-Drs. 18/8184, Seite 14). In diesem Fall kommt das Auswahlkriterium „Regulatorischer Effizienzwert“ einschließlich der gelb markierten Gewichtungen zur Anwendung. Sollten nicht sämtliche Bewerber im regulären Verfahren geprüft werden, ist das Auswahlkriterium „Regulatorischer Effizienzwert“ zu streichen und es kommen die nicht gelb markierten Gewichtungen zur Anwendung.

Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien

Kriterium		Unter-Kriterium	Unter-Unter-Kriterium	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
5.	Umweltverträglichkeit					110
5.1		Schonung des Baumbestands bei Leitungsverlegungen			15	
5.2		Erdverkabelung			15	
5.3		Entfernung stillgelegter Anlagen			15	
5.4		Vermeidung von Straßenaufbrüchen			15	
5.5		EEG-Anlagen			30	
5.5.1			Bearbeitung von Anschlussanfragen	10		
5.5.2			Fertigstellung des Netzanschlusses	10		
5.5.3			Höhe der Ablehnungsquote	10		
5.6		Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge			20	
5.6.1			Bearbeitung des Antrags auf Zustimmung	10		
5.6.2			Höhe der Ablehnungsquote	10		
6.	Treibhausgasneutralität					80
6.1		Energieeffizienzmaßnahmen			20	
6.2		Anteil erneuerbarer Energien am Stromeigenverbrauch			20	
6.3		Anteil erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch			20	
6.4		Fuhrpark			20	

Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien

Kriterium		Unter-Kriterium	Unter-Unter-Kriterium	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
7.	Baumaßnahmen					80
7.1		Abstimmungen bei Baumaßnahmen			20	
7.2		Sicherstellung der zustandsgerechten Oberflächenwiederherstellung			20	
7.3		Gewährleistung der Oberflächenwiederherstellung			20	
7.4		Folgepflicht			10	
7.5		Folgekosten			10	
8.	Endschafftsregelungen					50
8.1		Auskunftsanspruch über technische und wirtschaftliche Situation des Netzes			15	
8.2		Übertragungsanspruch im Hinblick auf die zum Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Anlagen			15	
8.3		Wirtschaftlich angemessene Vergütung			15	
8.4		Entflechtung des Netzes			5	

Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien

Kriterium		Unter-Kriterium	Unter-Unter-Kriterium	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
9.	Nebenleistungen nach § 3 Abs. 1 KAV					25
9.1		Kommunalrabatt			10	
9.2		Vergütung notwendiger Kosten bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen			10	
9.3		Verwaltungskostenbeiträge			5	
10.	Konzessionsabgabe					15
10.1		Frühestmögliche Abschlagszahlungen			5	
10.2		Frühzeitige Endabrechnung im Folgejahr			5	
10.3		Kontrolle der Endabrechnung			5	
11.	Vertragslaufzeit					20
11.1		Höchstmögliche Vertragslaufzeit			10	
11.2		Kündigungsrechte			10	
11.2.1			Kündigungsrecht nach 10 Jahren	5		
11.2.2			Kündigungsrecht nach 15 Jahren	5		
Gesamt						1.000

BH&W

Boos Hummel & Wegerich

Zimmerstraße 56 · 10117 Berlin

Tel 030 2009 547-0 · Fax 030 2009 547-19

Gladbacher Straße 44 · 50672 Köln

Tel 0221 9499 555-0 · Fax 0221 9499 555-9

Wirthstraße 76 · 90459 Nürnberg

Tel 0911 8101 195-0 · Fax 0911 8101 195-1

Boos Hummel & Wegerich Rechtsanwälte PartGmbB

www.bhw-energie.de

rechtsanwaelte@bhw-energie.de

Sitz: Berlin · AG Charlottenburg · PR 1292 B